



A-8950 Stainach-Pürgg · Hauptplatz 27 · Bezirk Liezen · Tel. 03682/24800
Homepage: www.stainach-puergg.gv.at · E-Mail: gdc@stainach-puergg.gv.at

**Diese Kundmachung ergeht:
Öffentliche Bekanntmachung durch
Anschlag an der Amtstafel:**

angeschlagen am: **08.04.2025 / Ri**
abgenommen am: **22.04.2025 / Ri**

Zahl: 131/9-07/2025

Stainach-Pürgg, 03.04.2025

Gegenstand: Umbau der Produktionsanlage für Tiernahrung (Ennsstraße 513)
Landgenossenschaft Ennstal eGen
Bahnhofstraße 134, 8950 Stainach-Pürgg

KUNDMACHUNG

Auflage Einreichunterlagen

Mit der Eingabe vom 07.02.2025 hat die Bauwerberin die **Landgenossenschaft Ennstal eGen**, wohnhaft in **8950 Stainach-Pürgg, Bahnhofstraße 134**, gemäß §§ 19 und 22 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995, LGBl. 13/2011, um die Erteilung der Baubewilligung für den „**Umbau der Produktionsanlage für Tiernahrung (Ennsstraße 513)**“ auf dem Grundstück **Nr.: 198/8, KG: 67315 Stainach, EZ: 193**, angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44, Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51, i.d.g.F., und des § 24, Abs. 1 des Stmk. Baugesetzes 1995, LGBl. 13/2011 die Auflage der Einreichunterlagen

vom 08.04.2025 bis 22.04.2025

kundgemacht.

Die Einreichunterlagen liegen während der Parteienverkehrszeiten im Marktgemeindeamt Stainach-Pürgg (Montag-Freitag, jeweils von 08:00 bis 12:00) zur Einsichtnahme auf. Innerhalb der Auflosedauer können Einwendungen gegen das Projekt in schriftlicher Form beim Marktgemeindeamt Stainach-Pürgg eingebracht werden. Um telefonische Terminvereinbarung wird gebeten.

Gemäß § 27 Abs. 1 BauG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens während der Auflosedfrist Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche

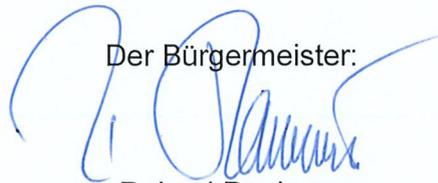
Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

Am Verfahren teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen während der Auflagefrist abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstige Beteiligte werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, die Auflagefrist zu beachten

Der Bürgermeister:



Roland Raninger